

Änderungen

TARIFVERTRAG für auf Produktionsdauer Beschäftigte bei RIAS

alt:	neu:
<p>Ziffer 13.2.1 Rechtseinräumung zu Rundfunkzwecken Der Beschäftigte räumt mit Abschluß des Vertrages RIAS das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis erworben hat, für Rundfunkzwecke zu nutzen oder durch Dritte unter Übertragung dieses ausschließlichen Nutzungsrechts oder unter Einräumung einfacher Nutzungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entgeltlich oder unentgeltlich nutzen zu lassen. Diese Rechtseinräumung umfaßt folgende einzelnen Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ...j) ...	<p>Ziffer 13.2.1 Rechtseinräumung zu Rundfunkzwecken Der Beschäftigte räumt mit Abschluß des Vertrages RIAS das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis erworben hat, für Rundfunkzwecke zu nutzen oder durch Dritte unter Übertragung dieses ausschließlichen Nutzungsrechts oder unter Einräumung einfacher Nutzungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entgeltlich oder unentgeltlich nutzen zu lassen. Diese Rechtseinräumung umfaßt folgende einzelnen Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ...j) ...k) das Recht zur Nutzung der Leistung in Abruf- und Online-Diensten, es sei denn, die/der Mitarbeiter/in widerspricht bei Auftragserteilung.
<p>Ziffer 13.9.3 Vergütungen Hörfunk Ist die Vertragsleistung für den Hörfunk bestimmt und der Beschäftigungsvertrag als Mitwirkendenvertrag ‚W` (wiederholungs- oder folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet, so gilt zusätzlich folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ...g) ...	<p>Ziffer 13.9.3 Vergütungen Hörfunk Ist die Vertragsleistung für den Hörfunk bestimmt und der Beschäftigungsvertrag als Mitwirkendenvertrag ‚W` (wiederholungs- oder folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet, so gilt zusätzlich folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ...g) ...

	<p>h) für die Nutzung in Abruf- und Online-Diensten wird eine Vergütung in Höhe von 4,5 % der Erstvergütung gezahlt¹</p> <p>¹ Der angegebene Prozent-Satz gilt bis zu einer Neuregelung der Vergütungsstruktur.</p>
	<p>Hinsichtlich der Umsetzung verständigen sich die Tarifparteien auf die Fortgeltung nachfolgender Kriterien:</p> <p>a) Ausschnitte von Sendungen Werden Ausschnitte von Sendungen als audio-file in den Online-Diensten eingestellt, erhalten nur diejenigen freien Mitarbeitenden einen Zuschlag, die in diesem Ausschnitt akustisch wahrnehmbar sind. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag in Höhe von 4,5 % ist in diesen Fällen das volle Honorar, das die/der jeweilige freie Mitarbeiter/in erhalten hat. Beispiele: Moderator/in, Präsentator/in, Schichtsprecher/in etc. erhalten einen Zuschlag, da ihre Leistung hörbar ist; keinen Zuschlag erhalten redaktionelle Mitarbeiter/innen, Redaktionsassistentinnen bzw. Redaktionsassistenten etc.</p> <p>b) Ganze Sendungen oder Beiträge Freie Mitarbeitende, die ausschließlich für eine Sendung oder einen Beitrag tätig geworden sind, der vollständig als audio-file eingestellt wird, haben Anspruch auf einen online-Zuschlag in Höhe von 4,5 % auf das Honorar, das sie für diese Leistung erhalten haben. Anspruchsberechtigt sind alle freien Mitarbeitende, die an dieser Sendung oder an dem betreffenden Beitrag direkt mitgewirkt haben. Beispiele: Moderator/in, Präsentator/in, Sprecher/in, Aufnahmeleiter/in etc. Nicht anspruchsberechtigt sind freie Mitarbeitende, die – z.B. als redaktionelle Mitarbeitende – Sendestrecken über eine spezielle Sendung hinaus betreuen oder planerische Aufgaben wahrnehmen.</p>

Änderungen

TARIFVERTRAG für arbeitnehmerähnliche Personen

alt:	neu:
<p>6. Zahlungen im Krankheitsfall</p> <p>6.1 Weist ein Mitarbeiter, der im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch gegenüber Deutschlandradio nach dem Urlaubstarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen berechtigt geltend gemacht hat, durch Vorlage ärztlicher Bescheinigungen eine nicht selbst verschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer nach, so wird ihm ein Zuschuss zu den Leistungen der Krankenversicherung nach den folgenden Vorschriften gezahlt.</p> <p>Die Zahlung im Krankheitsfalle erfolgt bei</p> <ul style="list-style-type: none">bis zu 5 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 39 Kalendertagen,bis zu 10 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 87 Kalendertagen,nach 10 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 179 Kalendertagen. <p>6.2 Der Mitarbeiter erhält auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none">- ab dem 4. bis zum 42. Krankheitstag (einschließlich) je Krankheitstag ein Krankengeld, welches 92% von 1/365 seiner Vorjahresvergütung bei Deutschlandradio beträgt. Die Vorjahresvergütung berechnet sich aus den erzielten Bruttobehältern zuzüglich einer inzwischen erfolgten tariflichen Honorarerhöhung. War der Mitarbeiter ein volles Beschäftigungsjahr für Deutschlandradio tätig, ist	<p>6. Zahlungen im Krankheitsfall</p> <p>6.1 Weist ein/e Mitarbeiter/in, die/der im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch gegenüber Deutschlandradio nach dem Urlaubstarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen berechtigt geltend gemacht hat, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine nicht selbst verschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer nach, so wird ihr/ ihm ein Zuschuss zu den Leistungen der Krankenversicherung nach den folgenden Vorschriften gezahlt, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Tage beträgt.</p> <p>Die Zahlung im Krankheitsfalle erfolgt bei</p> <ul style="list-style-type: none">– bis zu 5 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 42 Kalendertagen,– bis zu 10 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 90 Kalendertagen,– nach 10 aufeinanderfolgenden Beschäftigungsjahren bei Deutschlandradio für eine Dauer bis zu 182 Kalendertagen. <p>6.2 Der Mitarbeiter erhält auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none">– ab dem 1. bis zum 42. Krankheitstag (einschließlich) je Krankheitstag ein Krankengeld, welches 92 % von 1/365 seiner Vorjahresvergütung bei Deutschlandradio beträgt. Die Vorjahresvergütung berechnet sich aus den erzielten Bruttobehältern zuzüglich

der Bemessungszeitraum das vorausgehende Beschäftigungsjahr. Andernfalls ist der Bemessungszeitraum die tatsächliche vorausgehende Zeit der Beschäftigung bis zu zwölf Monaten. Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher der Mitarbeiter an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z.B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten).

- ab dem 43. Krankheitstag ...

....

- 6.4 Der Anspruch auf Zuschussleistung für den Zeitraum ab dem vierten Tag bis zum Ende der ersten sechs Wochen wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Abschnitt 6.1 fällig.
Der Anspruch für den Zeitraum ab der siebten Woche wird zusätzlich nach der Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse über die geleisteten Krankentagegeldzahlungen fällig.
Bei länger dauernder Erkrankung kann auf Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden.

einer inzwischen erfolgten tariflichen Honorarerhöhung. War die/der Mitarbeiter/in ein volles Beschäftigungsjahr für Deutschlandradio tätig, ist der Bemessungszeitraum das vorausgehende Beschäftigungsjahr. Andernfalls ist der Bemessungszeitraum die tatsächliche vorausgehende Zeit der Beschäftigung bis zu zwölf Monaten. Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher die/der Mitarbeiter/in an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z. B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten).

- ab dem 43. Krankheitstag ...

....

- 6.4 Der Anspruch auf Zuschussleistung für den Zeitraum **ab dem ersten Tag** bis zum Ende der ersten sechs Wochen wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Abschnitt 6.1 fällig.
Der Anspruch für den Zeitraum ab der siebten Woche wird zusätzlich nach der Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse über die geleisteten Krankentagegeldzahlungen fällig.
Bei länger dauernder Erkrankung kann auf Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden.